

Bedingungen für Energieerzeugungsanlagen (EEA):

A) Steckbare Photovoltaikanlagen (auch Plug&Play- oder Balkon-PVA genannt)

1. Meldepflicht

Steckbare PV-Anlagen sind nicht genehmigungspflichtig, jedoch meldepflichtig.

Bitte verwenden Sie dazu das Meldeformular F01522024 auf unserer Homepage. Es muss eine Konformitätserklärung sowie die Datenblätter der Anlage eingereicht werden.

2. Leistungsbegrenzung

Die Leistung pro Zählerkreis (Wohnung/Haus) darf 600W nicht überschreiten.

B) Fest installierte (nicht steckbare) PV-Anlagen

1. Leistungsreduktion 70% der DC-Leistung

Die Einspeisung in das öffentliche Netz muss bei PV-Anlagen, die ab dem 1.1.2026 in Betrieb genommen werden, zwingend auf 70% der Modulleistung reduziert werden. Ausnahmen gelten für Anlagen, die aus Gründen der nicht vorhandenen Netzkapazität eine tiefere Einspeiselimite auferlegt bekommen. Die Limitierung muss bei der Abnahme vorgewiesen werden. Die Einspeisung wird von der Elektra Sissach überwacht.

Vor dem 1.1.2026 in Betrieb genommene PV-Anlagen $\geq 50\text{ kWp}$ müssen innerhalb von zwei Jahren nachgerüstet werden.

2. Q(U)-Regelung (Spannungsabhängige Blindleistungsregelung)

Der Wechselrichter muss so parametriert werden, dass die Blindleistung in Abhängigkeit der Spannung am Anschlusspunkt auf Basis der Branchenempfehlung des VSE «Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz» geregelt wird.

3. Frequenzverhalten

Bei Frequenzen zwischen 47.5 Hz und 51.5 Hz ist eine automatische Trennung vom Verteilnetz auf Grund der Frequenzabweichung nicht zulässig.

Beim Unterschreiten von 47.5 Hz oder Überschreiten von 51.5 Hz muss eine automatische Trennung innerhalb 1s vom Verteilnetz erfolgen.

Bei einer Netzfrequenz von 50.2 Hz und höher müssen EEA ihre Leistung gemäss Abbildung im Anhang auf der Rückseite reduzieren.

4. Speicher

Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit Speicher dürfen im Netz der Elektra Sissach nur betrieben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Speicher darf ausschliesslich nur mit der EEA geladen werden (keine Aufladung mit Energie aus dem öffentlichen Stromnetz).
- Der Speicher soll mit Überschussenergie der EEA geladen werden.
- Wenn der Ladevorgang vom Speicher beendet ist, darf die Überschussenergie in das Stromnetz der ES zu den Tarifen gemäss gültigem Tarifblatt «Einspeisevergütung EVxx» eingespeist werden.

- Die gespeicherte Energie darf nur für den Eigenverbrauch genutzt werden. Vom Speicher darf ausser für Regelenergie zu keinem Zeitpunkt ins Stromnetz der ES eingespeist werden.
- **Die Anlage wird nach Fertigstellung durch die ES abgenommen. Eine Freigabe erfolgt nach der Beweiserbringung, dass die oben genannten Punkte eingehalten werden.**

Anhang: Übersicht von frequenzabhängigen Leistungsreduktionen

